

BUNDESGERICHTSHOF

XI ZR 151/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Siol und Nobbe

am 12. März 1991

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 21. Mai 1990 wird nicht angenom-
men.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

Streitwert: 42.180,-- DM.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

1. Nicht beigetreten werden kann allerdings der Ansicht
des Berufungsgerichts, § 7 Abs. 2 des Darlehensvertrages sei
wegen Verstoßes gegen § 11 Nr. 6 AGBG nichtig. § 11 Nr. 6
AGBG findet nach § 28 Abs. 1 AGBG keine Anwendung; der Dar-
lehensvertrag vom 14. Mai/12. Juli 1966 wurde vor Inkraft-
treten des AGBG am 1. April 1977 geschlossen.

Das Berufungsgericht war insoweit auf eine Inhaltskontrolle des Darlehensvertrages nach § 242 BGB beschränkt. Ob sie zur Unwirksamkeit des § 7 Abs. 2 des Darlehensvertrages hätte führen können, bedarf keiner Entscheidung. Das Berufungsurteil wird jedenfalls von der (Hilfs-)Erwägung getragen, die Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe lägen nicht vor.

2. Nach § 7 Abs. 2 des Darlehensvertrages kann die Klägerin neben Zinsen aus dem Darlehen eine Vertragsstrafe in den Fällen verlangen, in denen das Darlehen nach § 12 Abs. 2 des Darlehensvertrages zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden kann. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, da die Beklagte das Darlehen schon vor dem angeblichen Vertragsverstoß zurückgezahlt hatte. Eine Grundlage für die geforderte Vertragsstrafe könnte § 7 Abs. 2 des Darlehensvertrages daher nur dann sein, wenn er über den eindeutigen Wortlaut hinaus auf nach Rückzahlung des Darlehens begangene Vertragsverstöße erstreckt werden könnte. Das ist indes nach der Unklarheitenregel, wonach Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Zweifeln restriktiv und zu Lasten des Verwenders auszulegen sind, nicht möglich. Diese Regel kann hier entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts zwar nicht aus § 5



AGBG entnommen werden; das AGBG ist nicht anwendbar (§ 28 Abs. 1 AGBG). Die Unklarheitenregel war aber schon lange vor Inkrafttreten des AGBG anerkannt (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB 50. Aufl. § 5 AGBG Rdn. 8 m.w.Nachw.).

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Siol

Nobbe